Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

№ 103. Donnerstag den 13. April. 1854.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Sommer-Semester auf der hiesigen Universität zu haltenden Vorlesungen, wegen der mit dem gesetzlichen Beginn der Vorlesungen zusammenfallenden Osterfeiertage, erst

am 24. April 1854

ihren Anfang nehmen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serig'schen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 7. März 1854.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

E. von Broizem, königl. Regierungs-Bevollmächtigter. Dr. Gustav Hänel, d. Z. Rector. Dr. Eduard Morgenstern, Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns Reglement und Taxe der hiesigen Fiacres in nachstehender Maße abgeändert worden sind, bringen wir dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bestimmungen von und mit dem 16. April 1854 in Kraft treten, auch von da an Abdrücke derselben in sämmtlichen Fiacreswagen angebracht sein werden.

Leipzig, den 7. April 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Schleißner.

Reglement für die Fiacres in der Stadt Leipzig.

§. 1. Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gesindebureau des hiesigen Polizeiamts eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2. Die Fiacres müssen während der Sommermonate von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. von Anfang October bis Ende März, von Morgens halb 6 Uhr bis Abends halb 10 Uhr, die am Theater haltenden bis nach beendeter Vorstellung und die an den Bahnhöfen bis mit Schlag 10 Uhr Abends, dafern die regelmäßigen Abendzüge nicht eher eintreffen, an den Warteplätzen aufgestellt bleiben.

§. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen. Das Tabakrauchen während des Fahrens im Dienste, so wie das Einkehren in Schänkwirthschaften ist denselben schlechterdings untersagt.

§. 4. Das Publicum kann aus der Reihe der auf den Warteplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5. Ebensowenig dürfen die Fiacresführer in den Straßen hin und herfahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen ist denselben bei dem Fahren nach den Warteplätzen gestattet, diejenigen Personen aufzunehmen, welche sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6. Derjenige Wagenführer, welcher am Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

Hiervon findet nur eine Ausnahme statt, wenn der Fiacre nach einem Dorfe bestellt wird und der Besteller dahin mit demselben fahren will. In diesem Falle hat der Wagenführer den Betrag der Fuhre nach der betreffenden Ortschaft in Anspruch zu nehmen.

§. 7. Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen sofort zu durchsuchen und die darin etwa sich vorfindenden, von einem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem selbst oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem hiesigen Polizeiamte zuzustellen.

§. 8. Die Wagen selbst sind mit leicht erkennbaren Nummern zu versehen und haben an den Warteplätzen der Reihe nach und wie sie ankommen sich aufzustellen. Auch ist jeder Wagen mit einem Fähnchen zu versehen, welches der Fiacreführer, bei sonst zu erwartender Geld- oder Gefängnißstrafe, nur dann niederzulegen hat, wenn der Fiacre bestellt oder besetzt ist.

§. 9. In jedem Wagen muß das Fahrreglement nebst Taxe aufbewahrt sein und jeder Kutscher ist zu dessen Vorzeigung auf Verlangen verpflichtet.

§. 10. Alle Fuhren, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im kurzen Trabe und auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ausgeführt werden.

§. 11. Die Wagenführer, welche eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen haben, dürfen nur die unter ⊙ angefügten Preisbestimmungen für die einzelnen Fuhren, hierüber aber Etwas an Trinkgeld oder sonst weder verlangen noch annehmen.

§. 12. Ueberschreitungen dieser Vorschriften, zu deren unmittelbarer Ueberwachung vier Vorsteher von den Fiacrebesitzern aus ihrer Mitte erwählt, und von uns bestätigt worden sind, werden mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18540413/1